



16/SN-267/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300094/19 - Schi

Linz, am 24. September 1986

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (10. Novelle zum Bauern-
Sozialversicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	52 -GE/986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 fe

L. Hojsek

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 300094/19 - Schi**

Linz, am 24. September 1986

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (10. Novelle zum Bauern-
Sozialversicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 20.792/3-1b/1986 vom 17. Juli 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 17. Juli 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 9 (§ 106 Abs. 1 Z. 1):

Die vorgesehene Änderung (Verlängerung der für die wirksame
Beitragszahlung vorgesehenen zweijährigen Frist auf fünf Jahre)
kommt ebenso wie die gleichlautenden Änderungen im ASVG und
GSVG jenen Personen zugute, die entweder als Dienstnehmer (oft
Geschwister des Betriebsinhabers) nicht oder erst nach Jahren
zur Sozialversicherung gemeldet wurden oder als selbständige
Landwirte zunächst wenig Verständnis für ihre Pensionsversi-
cherung hatten, Anmeldungen unterließen, alle Rechtsmittel
ausschöpften und Beiträge erst im Exekutionswege zahlten. Es
wird daher vorgeschlagen, jene Pensionisten, die die verspä-

b.w.

- 2 -

tete Beitragsentrichtung nicht verschuldeten, von der Übergangsbestimmung (Art. II) auszunehmen oder ihnen das Recht einzuräumen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Neubemessung der Pension unter Berücksichtigung der nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit entrichteten Beiträge zu stellen.

Hinsichtlich jener Abänderungsvorschläge, die die Übernahme der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das BSVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 12. September 1986, Verf(Präs)-300007/35-Hoch, zum Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

